

GEMEINDE ODERAUE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "SOLARPARK DEPONIE NEUREETZ"

EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZ

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

- Anwendung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Wertung der Kompensationsmaßnahmen

1 Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Eingriffsrelevanz zu prüfen sind

In den Planungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Deponie Neureetz" sind die beabsichtigten Baumaßnahmen konkret dargestellt und begründet.

Diese geplanten Maßnahmen umfassen:

 $_{\odot}$ Die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS).

Für diesen Bereich sind die Realisierung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen vorgesehen.

2 Grundsätze der Eingriffsregelung

2.1 Eingriffsdefinition

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen."

Hinsichtlich des o.g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Insbesondere stellt die Befestigung (Versiegelung) einer bisher unbefestigten Fläche einen Eingriff dar. Der Eingriffstatbestand ist fallweise zu prüfen.

Weiterhin sind in § 13 BNatSchG die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert:

Die Eingriffsvermeidung hat Vorrang vor der Minimierung, vor dem Ausgleich von Eingriffen und letztlich vor dem Ersatz der Eingriffsfolgen.

Insofern ist im Zuge der Planungen, die Notwendigkeit der Maßnahmen bzw. die Notwendigkeit der Art der Umsetzung zu prüfen.

Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren.

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang (Kompensationsfaktor) zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die Eingriffe bzw. Konflikte sind sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen zu bewerten. Im Falle des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Deponie Neureetz" sind folgende Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen die der Nutzung so-larer Strahlungsenergie dienen" zu untersuchen:

Seite | 3

- Baubedingte Auswirkungen
 - o Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
 - o Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bauwege, Lagerflächen
 - o Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
 - o Beseitigung von Gehölzen
- Anlagebedingte Auswirkungen
 - o Flächenverlust durch Versiegelung
 - o Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
 - o kleinklimatische Auswirkungen
 - o Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung der Planungen setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig und gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden der betroffene Landschaftsraum und dessen Strukturen bewertet. Naturnahe und naturferne Teilflächen und Strukturen sind zu differenzieren. Im Zuge der Eingriffsminimierung sind die Eingriffe auf die naturfernen Teilflächen (mit Vorbelastungen) zu konzentrieren, um eine Entlastung der naturnahen Lebensräume, der Lebensräume besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften sowie der geschützten Biotope zu erreichen. Ebenso sollten die Kompensationsmaßnahmen eine Pufferung der Eingriffsfolgen auf die hochwertigen, naturnahen Flächen bewirken. Für naturferne, vorbelastete Teilflächen kann eine Renaturierung und somit Aufwertung angestrebt werden.

2.2 Grobkonzept der Eingriffskompensation

Eingriff

Defizit / Konflikt

Kompensation

| Vermeidung / Minimierung / Ausgleich / Ersatz

Schutzgut Boden

- Errichtung von Modultischen
- Verkehrsflächen (Schotterbauweise)
- Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen
- Veränderung des Bodengefüges im Bereich der Neuversiegelungen
- Gehölzpflanzungen
- Baumpflanzungen

Schutzgut Wasser

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch eingeschränkte Versickerung auf versiegelten Flächen
- Veränderung der Versickerungs- und Kapillarwirkung durch Veränderung des Bodengefüges
- Gefahr von Stoffeinträgen (während der Bauphase)
- Minimierung der Baufahrzeugbewegungen außerhalb vorhandener und geplanter Wegetrassen
- Sensibilisierung der Bauausführenden auf die Arbeiten auf grundwassernahen Flächen, Verhalten bei Havarien mit Wasserschadstoffen

Schutzgut Klima / Luft

- Schadstoffemission durch Baufahrzeuge (während der Bauphase)
- Schadstoffemission durch erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Anlagenflächen (während der Bauphase)
- Verbesserung der klimatischen Wirkung durch das Anlegen von Gehölzstreifen

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Zerstörung von Lebensräumen durch die Neuversiegelung von Freiflächen
- Beunruhigung, Belästigung durch Lärm, Licht,
 Bewegungen (während der Bauphase)
- Emission und Immissionen (während der Bauphase)
- Beschränkung der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Maß
- Begrenzung des nutzenden Fahrzeugverkehrs
- biotopverbessernde Maßnahmen (Gehölz pflanzungen)

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

- Lärm- / Schadstoffemission, in der Bauphase
- optische Dominanz der Anlage

 Anlegen von Gehölzstreifen zur Strukturierung des Raumes und zur optischen Aufwertung

3 Eingriffsermittlung des Vorhabens

3.1 Charakteristik des Planungsraumes

Die gegenwärtige Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Deponie als eine Konversionsfläche, nordöstlich der Ortslage Neureetz. Bis 1991 diente die Vorhabenfläche als Hausmülldeponie. Danach erfolgten illegale Ablagerungen. Ab 1993 erfolgte die fachgerechte Abdeckung des Deponiekörpers (ehemals "Müllkippe am Mühlberg"). Die Beräumung oberflächig abgelagerter Abfälle ist erfolgt, ebenso die Grobprofilierung sowie die Installation von Kontrolleinrichtungen zur Beobachtung des Grundwassers. Gemäß Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung steht noch das Aufbringen der Ausgleichs- und Rekultivierungsschicht aus bzw. wird dies gerade durchgeführt.

Der Deponiekörper ist vollständig umzäunt. Die westliche Grenze bildet die in Richtung Neuküstrinchen verlaufende Gemeindestraße, von der aus ein landwirtschaftlicher Weg in Richtung Westen abzweigt und südlich des Deponiekörpers bis zum Deponietor verläuft. Daran angrenzend sowie nördlich und westlich des Plangebietes als auch östlich der Gemeindestraße befinden sich großräumig intensiv genutzte Ackerflächen.

Eine geschlossene Vegetationsdecke kann sich aufgrund der derzeitigen Baumaßnahmen im Bereich des Deponiekörpers nicht entwickeln. Im Randbereich sind vereinzelt Gehölze anzutreffen. Hierbei handelt es sich um einen Robinienbestand, ein kleineres Feldgehölz und eine kleinere Baumgruppe.

3.2 Eingriffsrelevante Vorhaben

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Folgende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eingriffsrelevanz zu untersuchen:

Die Modultische der Solarmodule werden über 4 Stützen mit einer Grundfläche von je 0,0141 m² im Erdreich verankert. Im gesamten Sonstigen Sondergebiet So EBS sollen 395 Modultische errichtet werden. Zusammengefasst beträgt ihre Grundfläche etwa 6 m².

Weiterhin sind Verkehrsflächen in ungebundener Bauweise (Schotter) in einem Umfang von etwa 45 m² geplant.

Maßnahme	Umfang	Wirkungen
1. Festsetzung eines Sons Energiegewinnung auf de Iungsenergie (SO EBS)		
Bestand vegetationsfreier- und armer Roh- bodenstandort (Abdeckung des Deponiekörpers)	Planung: Fläche So EBS: 39.965 m² 6 m² im Sonstigen Sondergebiet SO EBS unterliegen einer Neuversiegelung 45 m² werden teilversiegelt (Schotterung/Verkehrsfläche)	 Flächeninanspruchnahme Umwandlung ehemalige Deponie in SO EBS Störung der Bodenfunktionen Beeinträchtigung ökologischer Funktionen Beeinträchtigung von sekundären Bodenfunktionen

Das **Vorhaben** verursacht auf einer **Fläche von 6 m²** deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes im Planungsraum und erfüllt damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In Ableitung der bekannten Auswirkungen des Vorhabens und der Kenntnisse einer umfangreichen Bestandsaufnahme des Natur- und Landschaftshaushalts ergeben sich vier innerhalb der Kompensationsplanung zu beurteilende Konflikte:

- > Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung
- > Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts
- > klimatische Beeinträchtigung durch Flächenanspruchnahme
- > Zerstörung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

4 Kompensationsplanung

Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Maßgeblich sind dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE).

Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ziele sind die Grundlage der Empfehlungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit Behörden und Gemeindevertretern für die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

In Auswertung der übergeordneten Planungen sind folgende Zielvorgaben besonders relevant zur Kompensation der erwarteten Eingriffe im Rahmen des vorliegenden Projektes:

Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B)

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktionsund Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (§5 [1] LEPro)
- o Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums (§5 [2] LEPro)
- Minimierung der Zerschneidungswirkungen von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung (§5 (2) LEPro)
- Erhalt und Wiederherstellung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten die für die Erholung besonders geeignet sind (§ 5 [3] LEPro)

Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

- Nutzung von vorgeprägten, raumverträglichen Standorten für Vorhaben der Energieerzeugung (LEP B-B 6.8.2 [G])
- Erhalt des bestehenden Freiraums, Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP B-B 5.1 [G])
- o den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist im Risikobereich Hochwasser besonderes Gewicht beizumessen (LEP B-B 5.3 [G])
- für Gebiete die auf Grund der vorangegangenen Nutzung einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, besteht eine besonderer Handlungsbedarf (LEP B-B 3.2 [G])

Landschaftsprogramm Brandenburg (bezogen auf den Vorhabenstandort)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereiche zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage für den Menschen
- o Erhalt großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften
- Erhalt / Einrichtung punktueller und linearer Biotopstrukturen und Pufferzonen

Die nachfolgend dargelegten Kompensationsmaßnahmen orientieren sich ebenso in starkem Maße an diesen übergeordneten Zielvorgaben:

- > Anlegen von **Gehölzflächen** zur räumlichen Strukturierung, zur Biotopneuschaffung sowie zur Minderung der Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen
- > Baumpflanzungen

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Die geplanten Kompensationen umfassen die notwendigen (hinsichtlich des Eingriffserfordernisses) und realisierbaren Maßnahmen in einer Landschaft, die von landwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen geprägt ist.

Durch die Schaffung von Extensivgrünland sowie der Anpflanzung von Bäumen und Gehölzstrukturen kommt es auf dem ehemaligen Deponiestandort zu einer Biotopverbesserung.

4.1 Kompensation des Konfliktes Flächeninanspruchnahme

Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung

K 1

Im Bereich der geplanten Neuversiegelungen gehen sämtliche Bodenfunktionen nachhaltig verloren.

Diese genannten Maßnahmen stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar und sind zu kompensieren. Entsprechend den Planungen besitzen die zu beurteilenden Eingriffe folgenden Umfang:

Vollversiegelung im Bereich des SO EBS

6 m²

Teilversiegelung im Bereich des SO EBS

45 m²

Vermeidung und Minderung des Eingriffes K 1

Im Rahmen der Planungen fanden zahlreiche Diskussionen zur Eingriffsvermeidung statt. Neuversiegelungen finden in einem geringen Maße statt.

Der vegetationsfreie- und arme Rohbodenstandort, die letzte Schicht der Sicherungsmaßnahmen des Deponiekörpers, besitzt keine bedeutenden ökologischen Funktionen aufgrund der nicht vorhandenen Vegetationsdecke.

Kompensation des Eingriffes

Eingriffsumfang:

6 m² Vollversiegelung

45 m² Teilversiegelung

(= Boden mit normaler Funktionsausprägung)

Kompensationsverhältnis: 1)

Vollversiegelung

1 : 1

6 m²

Teilversiegelung

1:0,3

14 m²

Kompensationsbedarf:

20 m²

Gehölz- und Strauchpflanzungen A1

Die innerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A1) ist auf einer Gesamtfläche von etwa 1.267 m² mit standortgerechten Sträuchern und Heistern gemäß der Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten (Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008) zu bepflanzen und langfristig zu pflegen. Nach ausreichender Entwicklung und Pflege stellen diese Gehölzpflanzungen einen vielseitigen Lebensraum für zahlreiche Artengruppen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Kleinsäuger) dar. Sie dienen als Rückzugs- und Schutzraum und bilden eine Pufferzone gegenüber den geplanten Anlagen.

¹³⁾ It. HVE, S. 42, Tab. 1 [MLUR 2009]

Auf Grund des Kompensationserfordernisses von 1:2 für flächige Gehölzpflanzungen sind von den 1.267 m² insgesamt bepflanzter Fläche lediglich 634 m² als Kompensationsflächenäquivalent anrechenbar.

Summe A1: 634 m²

Baumpflanzungen A2

Die innerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A2) ist auf einer Gesamtfläche von etwa 2.590 m² mit standortgerechten Bäumen gemäß der Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten (Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008) zu bepflanzen und langfristig zu pflegen.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden 48 Bäume der Arten Acer campestre, Sorbus torminalis und Prunus padus als Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 zu pflanzen.

Zur Berechnung der Kompensationsäquivalente werden für je Baum 25 m² angesetzt. Bei insgesamt 48 Bäumen ergibt sich ein anrechenbares Flächenäquivalent von 1.200 m².

Eingriffsbilanz

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Die Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch Versiegelung (K 1) kann durch o. g. Maßnahmen kompensiert werden.

Gesa	mtbilanz
K 1 - Anlagebedingter Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung	Gehölzpflanzungen = 634 m² Baumpflanzungen = 48 Stck x 25 m² = 1.200 m² .
Kompensationsflächenäquivalent bestehen aus:	ten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahmen zur Biotopneuschaffung:
Bedarf (=Bestand)	Planung

Der Eingriff wird bei Realisierung der o.g. Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert.

4.2 Kompensation des Konfliktes potenzieller Schadstoffeintrag Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts K 2

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 2

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die Darlegungen verdeutlichen, dass bezüglich dieser Konfliktsituation die bau- und betriebsbedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken werden und somit weitergehende Maßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich sind.

Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise findet kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

4.3 Kompensation des Konfliktes Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächenanspruch

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächeninan- spruchnahme K 3

Der Untersuchungsraum diente über Jahrzehnte als Müllkippe. Derzeit erfolgen noch die letzten Sicherungsmaßnahmen der Deponie. Gemäß Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung steht noch das Aufbringen der Ausgleichs- und Rekultivierungsschicht aus bzw. wird dies gerade durchgeführt.

Eine geschlossene Vegetationsdecke kann sich aufgrund der derzeitigen Baumaßnahmen im Bereich des Deponiekörpers nicht entwickeln.

Die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaik-Module selbst ist dem gegenüber kaum noch als erheblich anzusehen. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversieglungen statt, und die wichtigen Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten.

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 3

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- Erhalt von großflächigen Gehölzen im Norden und Nordosten des Plangebietes,
- Erhalt der Gehölzflächen im Süden,
- Bauzeitenregelung zum Schutz europäischer Vogelarten.

Kompensation des Eingriffes K 3

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Das Vorhaben verursacht auf einer Fläche von etwa 4 ha deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes durch den Funktionsverlust als Lebensraum.

Innerhalb der Umweltprüfung wurde dargestellt, dass die zu überbauenden Grundstücksteile von sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind.

Eine Beseitigung einer Vegetationsdecke ist nicht erforderlich. Nach Fertigstellung der Module wird die Vorhabenfläche begrünt und steht so als Lebensraum zur Verfügung.

Es ist also davon auszugehen, dass der Eingriff sich nicht nachhaltig auf die Funktion als Offenlandlebensraum auswirkt. **Entsprechend sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.**

4.4 Kompensation des Konfliktes Minderung Erlebniswert/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme und optische Beeinträchtigungen K4

Das Vorhaben nimmt einen bereits anthropogen geprägten Standort in Anspruch. Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie nicht betroffen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten.

Vermeidung / Verminderung des Konfliktes K 4

Die Modultische selber haben eine Größe von maximal 3-4 m. Die geplanten Gehölzpflanzungen werden diese Höhe überschreiten und tragen zu einer Strukturierung der Landschaft bei. Negative Beeinflussungen des Ortsbildes durch bestehende Gebäude und weitere Betonflächen des ehemaligen Übungsgeländes werden durch den Abbruch beseitigt. Die Wahrnehmbarkeit der Modultische wird durch die günstige Topographie (geringe Höhenunterschiede) und durch die nahezu vollständige Eingrünung des Standortes auf ein Minimum reduziert. Die geplanten Baumpflanzungen werden zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führen.

Das Vorhaben erzeugt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Entsprechend sind keine Ausgleichsmaßnamen erforderlich.

Zusammenfassung der Kompensationsplanung

Die Kompensationsplanung zeigt, dass die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswertes der Landschaft, die als Eingriff zu bewerten sind, durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Dieser Nachweis wurde differenziert für die einzelnen Schutzgüter und Funktionsbeziehungen des Planungsraumes vorgenommen. Dabei wurden die jeweiligen Konflikte

- > Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung
- > Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts
- > Anlagebedingter Biotopverlust
- > Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme
- > Minderung Erlebniswert / Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

untersucht und der Umfang ihrer erforderlichen Kompensation dargelegt.

Die Eingriffsbilanzierung zeigt, dass eine Kompensation des Eingriffes durch die dargelegten Maßnahmen vollständig möglich ist.